

KAPITEL 5 - *Gemeinsame Bestimmungen*

Art. 13 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist der Wert von öffentlichen Aufträgen, Projektwettbewerben oder öffentlichen Baukonzessionen je nach Fall aufgrund der Regeln zu schätzen, die in den Artikeln 24 bis 27 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011, den Artikeln 24 bis 27 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2012 beziehungsweise den Artikeln 25 bis 28 des Königlichen Erlasses vom 23. Januar 2012 festgelegt worden sind.

Bei zusätzlichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die unter den Bedingungen, die in den Artikeln 26 § 1 Nr. 2 Buchstabe *a*), Nr. 3 Buchstabe *b*) und *c*) und 53 § 2 Nr. 2 und 4 Buchstabe *a*) und *b*) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 und in Artikel 25 Nr. 3 Buchstabe *a*) und Nr. 4 Buchstabe *a*) des Gesetzes vom 13. August 2011 erwähnt sind, im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben sind, wird unbeschadet des Artikels 5 Nr. 2 der Wert des Hauptauftrags ebenfalls berücksichtigt.

KAPITEL 6 - *Schlussbestimmung*

Art. 14 - Vorliegender Erlass tritt in Kraft:

1. an einem von Uns festzulegenden Datum für öffentliche Aufträge, Projektwettbewerbe und öffentliche Baukonzessionen, die der Anwendung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 unterliegen,

2. fünf Tage nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* für öffentliche Aufträge, die der Anwendung des Gesetzes vom 13. August 2011 unterliegen, und Aufträge, die in einem wettbewerblichen Dialog vergeben werden und der Anwendung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 unterliegen.

Öffentliche Aufträge, Projektwettbewerbe und öffentliche Baukonzessionen, die vor diesem Datum veröffentlicht werden oder für die in Ermangelung einer Auftragsbekanntmachung vor diesem Datum zur Abgabe eines Teilnahmeantrags oder eines Angebots aufgefördert wird, unterliegen weiterhin den Bestimmungen in Bezug auf das Eingreifen des Ministerrates, die Befugnisübertragungen und die Ermächtigungen, die zum Zeitpunkt der erwähnten Bekanntmachung oder Aufforderung gelten.

Art. 15 - Die Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C - 2016/00321]

19 APRIL 2014. — Koninklijk besluit aangaande de identiteitskaarten afgegeven door de consulaire beroepsposten. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 19 april 2014 aangaande de identiteitskaarten afgegeven door de consulaire beroepsposten (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 2014), zoals het werd gewijzigd bij het koninklijk besluit van 5 december 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 april 2014 aangaande de identiteitskaarten afgegeven door de consulaire beroepsposten (*Belgisch Staatsblad* van 22 december 2014).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C - 2016/00321]

19 AVRIL 2014. — Arrêté royal relatif aux cartes d'identité délivrées par les postes consulaires de carrière. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif aux cartes d'identité délivrées par les postes consulaires de carrière (*Moniteur belge* du 4 juin 2014), tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 5 décembre 2014 modifiant l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif aux cartes d'identité délivrées par les postes consulaires de carrière (*Moniteur belge* du 22 décembre 2014).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

[C - 2016/00321]

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die von berufskonsularischen Vertretungen ausgestellten Personalausweise — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die von berufskonsularischen Vertretungen ausgestellten Personalausweise, so wie er abgeändert worden ist durch den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die von berufskonsularischen Vertretungen ausgestellten Personalausweise.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die von berufskonsularischen Vertretungen ausgestellten Personalausweise

Artikel 1 - Belgier geben bei ihrer Eintragung in die konsularischen Bevölkerungsregister die Landessprache an, die auf ihrem Personalausweis Vorrang haben soll.

Ist der Belgier minderjährig oder handlungsunfähig, wird die Sprachwahl von demjenigen vorgenommen, der die elterliche Autorität ausübt beziehungsweise den Handlungsunfähigen vertritt.

Belgische Personalausweise, die von einer belgischen konsularischen Vertretung ausgestellt werden, sind Eigentum des Belgischen Staates.

Art. 2 - In Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen müssen die Begriffe "Gemeinde" und "Gemeindebeamter" jeweils als "konsularische Vertretung" und "Beamter der konsularischen Vertretung" gelesen werden.

Belgische Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit und werden erneuert bei Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn der Inhaber einen Ausweis in einer anderen Sprache wünscht als der Sprache, in der sein Ausweis ausgestellt worden ist, wenn das Foto dem Inhaber nicht mehr gleicht, wenn der Ausweis beschädigt ist, wenn der Inhaber Name oder Vorname ändert, wenn der Inhaber das Geschlecht ändert, bei Verlust oder Diebstahl des Personalausweises, bei Änderung der Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit oder wenn der Inhaber einen Antrag auf vorzeitige Erneuerung einreicht.

Belgische Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit bei Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit.

Inhaber eines Personalausweises müssen bei Verlust oder Diebstahl des Ausweises im Ausland sofort eine belgische berufskonsularische Vertretung oder den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres informieren. Die berufskonsularische Vertretung, bei der der Inhaber eingetragen ist, stellt ihm einen neuen Ausweis aus.

Art. 3 - Belgier dürfen nur über einen Personalausweis verfügen.

Art. 4 - [Zuvor im Ausland ausgestellte nicht elektronische Personalausweise verlieren ihre Gültigkeit bei Wegzug aus dem Amtsbereich der berufskonsularischen Vertretung, die den Personalausweis ausgestellt hat, bei Eintragung in einer belgischen Gemeinde oder wenn der Betreffende sich in einer der in Artikel 2 Absatz 2 und 3 aufgezählten Situationen befindet.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 5. Dezember 2014 (B.S. vom 22. Dezember 2014)]

Art. 5 - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C - 2016/00322]

19 APRIL 2014. — Koninklijk besluit aangaande
de geldigheidsduur van paspoorten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 april 2014 aangaande de geldigheidsduur van paspoorten (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C - 2016/00322]

19 AVRIL 2014. — Arrêté royal relatif
à la durée de validité des passeports. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif à la durée de validité des passeports (*Moniteur belge* du 4 juin 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

[C - 2016/00322]

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Gültigkeitsdauer von Pässen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die Gültigkeitsdauer von Pässen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

19. APRIL 2014 - Königlicher Erlass über die Gültigkeitsdauer von Pässen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Artikels 57 des Konsulargesetzbuches;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 21. März 2014;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Gewöhnliche Pässe für Minderjährige sind fünf Jahre gültig.

Gewöhnliche Pässe für Volljährige sind sieben Jahre gültig.

Gewöhnliche Pässe, die unentgeltlich als Ersatz für einen Pass ausgestellt werden, der einen administrativen Fehler oder Produktionsfehler enthält, erhalten dasselbe Anfangs- und Enddatum wie der zu ersetzende Pass. Beantragt der Betreffende ausdrücklich einen Pass mit einer neuen Gültigkeitsdauer oder gleicht ihm sein Foto nicht mehr, muss der Ersatzpass bezahlt werden und erhält er eine neue Gültigkeitsdauer von sieben Jahren für Volljährige und von fünf Jahren für Minderjährige.

Gewöhnliche Pässe, die in einem konsularischen Bevölkerungsregister eingetragenen Belgiern ausgestellt werden, die ihren Pass verloren haben oder deren Pass gestohlen wurde und die beim Passantrag ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass ihre Passdaten während der Gültigkeitsdauer des Passes aufbewahrt werden, um sie - wenn nötig - für einen Ersatzpass wiederzuverwenden, ohne dass der Betreffende persönlich vorstellig werden muss, erhalten dasselbe Anfangs- und Enddatum wie der verlorene oder gestohlene Pass. Beantragt der Betreffende ausdrücklich einen Pass mit einer neuen Gültigkeitsdauer oder gleicht ihm sein Foto nicht mehr, muss er persönlich vorstellig werden und erhält der Ersatzpass eine neue Gültigkeitsdauer von sieben Jahren für Volljährige und von fünf Jahren für Minderjährige.